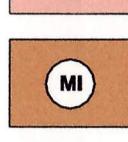
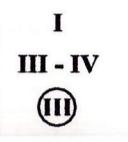


Die schwarzen Planzeichenerläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen". Die grauen Planzeichenerläuterungen beziehen sich auf Flächen und Symbole außerhalb des Geltungsbereichs der "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen".

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO



Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III - IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

(III)

Zahl der Vollgeschosse zwingend

GRZ 0,6

Grundflächenzahl

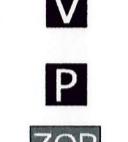
FH

Firsthöhe

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

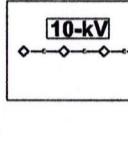


Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

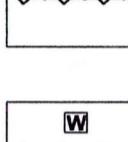
a

abweichende Bauweise

## 4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

W

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich/Fußweg

V

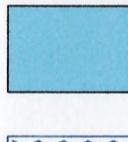
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

P

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

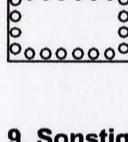
ZOB

Zweckbestimmung: Zentraler Omnibusbahnhof

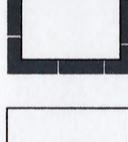


Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

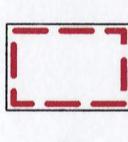
## 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch 10 kV-Stromkabel



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch Gas-Leitung



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch Wasser-Leitung

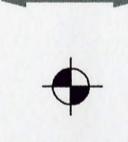
B

bestehende Trafoanlage

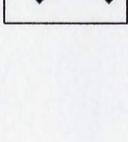
## 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



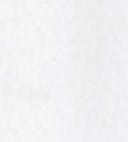
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Wasserfläche



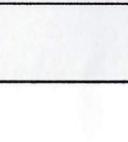
Fläche für den Hochwasserschutz (faktisches Überschwemmungsgebiet)



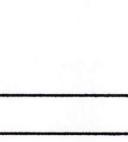
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St

Zweckbestimmung: Stellplätze

TG

Zweckbestimmung: Tiefgaragen



Nutzungsschablone

Baugebietstypen:

MI: Mischgebiet

GRZ: Grundflächenzahl

0,6: Höchstmaß

siehe Einschreit

Bauweise: a

Bauweise: b

Bauweise: c

Bauweise: d

Bauweise: e

Bauweise: f

Bauweise: g

Bauweise: h

Bauweise: i

Bauweise: j

Bauweise: k

Bauweise: l

Bauweise: m

Bauweise: n

Bauweise: o

Bauweise: p

Bauweise: q

Bauweise: r

Bauweise: s

Bauweise: t

Bauweise: u

Bauweise: v

Bauweise: w

Bauweise: x

Bauweise: y

Bauweise: z

Bauweise: aa

Bauweise: ab

Bauweise: ac

Bauweise: ad

Bauweise: ae

Bauweise: af

Bauweise: ag

Bauweise: ah

Bauweise: ai

Bauweise: aj

Bauweise: ak

Bauweise: al

Bauweise: am

Bauweise: an

Bauweise: ar

Bauweise: as

Bauweise: at

Bauweise: au

Bauweise: av

Bauweise: aw

Bauweise: ax

Bauweise: ay

Bauweise: az

Bauweise: ab

Bauweise: ac

Bauweise: ad

Bauweise: ae

Bauweise: af

Bauweise: ag

Bauweise: ah

Bauweise: ai

Bauweise: aj

Bauweise: ak

Bauweise: al

Bauweise: am

Bauweise: an

Bauweise: ar

Bauweise: as

Bauweise: at

Bauweise: au

Bauweise: av

Bauweise: aw

Bauweise: ax

Bauweise: ay

Bauweise: az

Bauweise: ab

Bauweise: ac

Bauweise: ad

Bauweise: ae

Bauweise: af

Bauweise: ag

Bauweise: ah

Bauweise: ai

Bauweise: aj

Bauweise: ak

Bauweise: al

Bauweise: am

Bauweise: an

Bauweise: ar

Bauweise: as

Bauweise: at

Bauweise: au

Bauweise: av

Bauweise: aw

Bauweise: ax

Bauweise: ay

Bauweise: az

Bauweise: ab

Bauweise: ac

Bauweise: ad

Bauweise: ae

Bauweise: af

Bauweise: ag

Bauweise: ah

Bauweise: ai

Bauweise: aj

Bauweise: ak

Bauweise: al

Bauweise: am

Bauweise: an

</div

Die im Folgenden aufgeführten Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes. Die Festsetzungen der "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" außerhalb des Geltungsbereichs bleiben davon unberührt.

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

### Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

Gemäß § 6 BauNVO wird ein „**Mischgebiet**“ festgesetzt.

Allgemein zulässige Nutzungen gemäß § 6 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

### 2.1 Grundflächenzahl

(§§ 17, 19 BauNVO)

Innerhalb des Mischgebietes wird die Grundflächenzahl auf **0,6** festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 bis zur maximalen Gesamtversiegelung von **1,0** zulässig ist.

siehe *Planeinschrieb*

Die Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO) richtet sich nach den im Plan festgesetzten Maßen.

### 2.3 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO)

siehe *Planeinschrieb*

FH = Firsthöhe

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Firsthöhe (Oberkante Gebäude) festgesetzt. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante des fertigen Fußbodenbelags des Erdgeschosses.

Die Oberkante fertiger Fußbodenbelags des Erdgeschosses wird auf **207,2 m über NN** festgesetzt. Bezugspunkt hierfür ist der in die Planzeichnung übernommene Kanaldeckel (HS-016.1) mit einer Höhe von 206,83 m über NN.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

#### Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsfächen der Gebäude zueinander gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).

#### Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Ein Vor- oder Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann zugelassen werden.

Stellplätze, Carports, Garagen sowie ihre Zufahrten sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind zusätzlich innerhalb der in der Planzeichnung dafür vorgesehenen und festgesetzten Flächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze können vor der vorderen Baugrenze und innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches zugelassen werden, wenn dadurch die Sicherheit im Straßenraum nicht beeinträchtigt wird (Mindestsichtfelder nach EA 85/95).

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu- und Abfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Zudem werden mehrere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich / Fußweg“, „Verkehrsberuhigter Bereich“, sowie „Öffentliche Parkfläche“ (Besucherstellplätze) innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Im Plangebiet verlaufen mehrere unterirdische Leitungen, die entsprechend als Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (10kV, G, W) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser in dem Gebiet wird direkt in den Köllebach bzw. den Hermesbornbach eingeleitet.

## 7. Ver- und Entsorgung

### 7.1 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet verlaufen mehrere unterirdische Leitungen, die entsprechend als Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (10kV, G, W) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

### 7.2 Abwasser / Entwässerung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser in dem Gebiet wird direkt in den Köllebach bzw. den Hermesbornbach eingeleitet.

## 8.1 Öffentliche Grünflächen

Im Bebauungsplan werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung öffentliche Grünflächen entlang des Köllerbaches festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gestalten und zu unterhalten.

## 8.2 Private Grünflächen

Im Bebauungsplan wird gemäß den Einträgen in der Planzeichnung eine private Grünfläche festgesetzt. Diese ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gestalten und zu unterhalten. Stellplätze sind hier innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

## 9. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Der unverrohrte Teil des Köllerbaches wird als Wasserfläche festgesetzt.

## 10. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Anwohner werden im Bereich der Anlieferung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen festgesetzt

hier: Schallschutzwand

## 11. Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für die Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

### P1: Randliche Eingrünung durch Pflanzung von Laubbäumen und Sträuchern

Innerhalb der als P1 gekennzeichneten Fläche sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

### P2: Stellplatzbegrünung

Pro 10 Stellplätzen ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

Für alle Pflanzungen sind nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer, standortgerechter bzw. regionaltypischer Gehölze dar:

#### Pflanzliste Laubbäume (P1 und P2)

Acer campestre (Feldahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Fraxinus excelsior (Esche)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Quercus robur (Stieleiche)

Tilia cordata (Winterlinde)

Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

#### Pflanzliste Sträucher (P1)

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)

Corylus avellana (Hasel)

Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)

Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Prunus spinosa (Schlehe)

Rosa canina (Hundsrose)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

siehe Planzeichnung

## Gesetzliche Grundlagen

### Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 sowie Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

### Land:

Saarländerisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländerisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländerischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländerisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländerisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländerischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1554)

Saarländerisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG), Saarländerisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

<b>1. Abstimmung</b>	Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit den Leitungsträgern (Gemeindewerke, Tiefbauamt, EVS, Telekom, energis, Kabel Deutschland, VSE, WVO, etc.) die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu ermitteln. Straßenbaumaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen.
<b>2. Bodenschutz</b>	Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen. Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden. Der Oberboden soll vor dem Beginn von Baumaßnahmen gemäß DIN 18.915 abgetragen und abseits vom Baubetrieb in Mieten gelagert werden.
<b>3. Munitionsfunde</b>	Im Plangebiet sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.
<b>4. Einleiterlaubnis für den Köllerbach bzw. den Hermesbornbach</b>	Für die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in den Köllerbach bzw. den Hermesbach ist eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) erforderlich. Im Rahmen dieser Beantragung ist das Niederschlagswasser gemäß DWA M-153 nach seiner Behandlungsbedürftigkeit zu beurteilen.
<b>5. Bepflanzungen</b>	Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsanlagen, zu beachten. Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auszuführen. Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen. Die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase gem. DIN 18920 zu sichern.
<b>6. Böschungen</b>	Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich vor Beginn der Planungen über neue Höhenverhältnisse anhand der Erschließungsplanung informieren.
<b>7. Grundstücksgrenzen</b>	Die eingetragenen Grundstücksgrenzen sind nicht bindend. Die verbindlichen Grundstücksgrenzen werden durch eine katasteramtliche Vermessung hergestellt.
<b>8. Bergbau</b>	Die Maßnahme befindet sich im Randbereich einer ehemaligen Eisenkonzeßion. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.
<b>9. Fußgängerbrücke</b>	Für die geplante Fußgängerbrücke über den Köllerbach ist ein Antrag gem. § 78 Saarländisches Wassergesetz (SWG) mit den dazugehörigen Unterlagen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu stellen.
<b>10. Telekommunikationsanlagen</b>	Die im Geltungsbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Weder eine Überbauung der Anlagen noch die Verringerung vorhandener Überdeckungen ist zulässig.
<b>11. Bau- und Bodendenkmäler</b>	Bei Bodenfunden wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
<b>12. Anlieferungszeiten</b>	Die Anlieferung von Einzelhandelsbetrieben findet ausschließlich zwischen 06.00 und 22.00 statt und ist auf zwei Tage pro Woche begrenzt. Ein entsprechender Vertrag zwischen der Stadt Püttlingen und dem Einzelhandelsbetrieb wird dies regeln.
<b>13. Überbauung Hermesbornbach</b>	Für die Überbauung des Hermesbornbach ist ein Antrag auf Gewässerausbau nach § 68 WHG zu stellen.
<b>14. Hochwasserschutz</b>	Für bauliche Anlagen im Plangebiet ist eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen. Ein Nachweis darüber, dass es zu keinem Verlust von Retentionsraum durch Umsetzung des Vorhabens kommt, ist im Rahmen des Bauantrags zu führen.

## Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 die Aufstellung der "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 13a BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2014 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Püttlingen, den

.....  
Der Bürgermeister

## Beteiligungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung in der Zeit vom 28.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.11.2014 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.11.2014 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 05.01.2015 zur Stellungnahme gegeben.

## Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.04.2015 bis einschließlich 23.04.2015 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.11.2014 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2015 von der Erneuten Öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 23.04.2015 zur Stellungnahme gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am ..... die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

## Satzungsbeschluss

Die "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" wurde in der Sitzung am ..... vom Stadtrat der Stadt Püttlingen als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

## Ausfertigung

Die "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" wird hiermit ausgefertigt.

Püttlingen, den

.....  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Beschluss zur "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

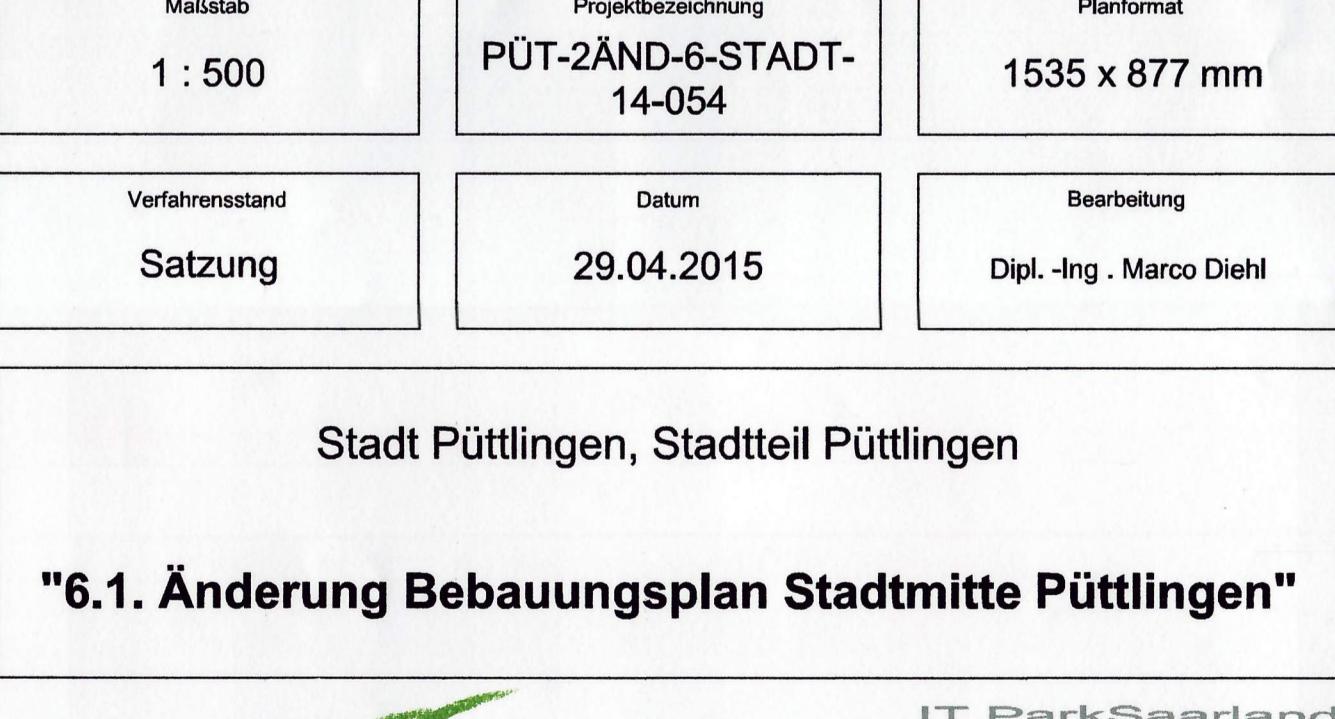
Die "6.1. Änderung Bebauungsplan Stadtmitte Püttlingen" ist damit in Kraft getreten.

Püttlingen, den

.....  
Der Bürgermeister

## Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)



Argus CONCEPT  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

IT ParkSaarland  
Altenkesseler Straße 17  
66115 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 / 844979 - 00

Fax: +49 (0) 681 / 844979 - 00

E-Mail: info@argusconcept.com

www.argusconcept.com